



Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen

Wien, 29.12.2010

Betreff: Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Gesetzesentwurf treffen wir folgende Feststellungen:

(Private) Pädagogische Studiengänge wurden im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes - wie auch in den bisherigen Novellen - nicht berücksichtigt. Dozentinnen und Dozenten privater pädagogischer Studiengänge wurden seit Hochschulwerdung 2007/08 für sämtliche erbrachte Prüfungsleistungen nicht honoriert. Einzig Prof. Dr. Auer setzte es gerichtlich bei uns durch, dass ihm die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen auch vergütet wurden. Allerdings stand er als Dozent aufgrund der Schwierigkeiten nicht mehr zur Verfügung.

Sämtliche Prüfungsleistungen, wie das Zusammenstellen von schriftlichen Prüfungen und deren Korrektur, das Durchführen mündlicher Prüfungen, die Betreuung von Bachelorarbeiten etc. werden von unseren Dozentinnen und Dozenten seit 2007/08 erbracht, ohne diese vergütet zu bekommen – obwohl diese Vergütung ausdrücklich zugesichert wurde und eine Benachteiligung nach der Umwandlung der Akademien in Studiengänge und Pädagogische Hochschulen ebenso ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Auch externe Prüferinnen und Prüfer, die im Falle von kommissionellen und anderen Prüfungen manchmal zugezogen werden müssen, erwarten selbstverständlich eine Honorierung. Das für die Durchführung des Studiums notwendige Leistungen von Dozentinnen und Dozenten nicht vergütet werden, stellt einen sehr unbefriedigenden Zustand dar, der nicht länger haltbar ist, und der im Sinne von Qualitätssicherung unbedingt und dringend geändert werden muss. Weiterhin muss eine rückwirkende Vergütung erfolgen, da eine Bezahlung über die Jahre hin immer zugesichert, aber nie durchgeführt wurde. Die Umwandlung der Akademien in Pädagogische Hochschulen und Studiengänge hat zu einer Ungleichbehandlung der Studiengänge geführt, die nicht begründbar und nicht haltbar ist.

Argumentationslinie der zuständigen Ministerialbeamtinnen und – beamten ist, dass die privaten pädagogischen Studiengänge im Prüfungstaxengesetz nicht dezidiert erwähnt werden. Herr Dr. Münster, Mitverfasser des Hochschulgesetzes 2005, hat uns zugesichert, dass eine Unterscheidung zwischen Pädagogischen Hochschulen und privaten pädagogischen Studiengängen vom Gesetzgeber nicht intendiert wurde.



Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen

§7 Abs. 4-6 HSG 2005 sieht eine Finanzierung der Ressourcen privater Studiengänge vor: Eine Finanzierung des Ressourcenaufwands für die Lehre ist gesetzlich festgesetzt. In diesem Sinne ist es konsequent, auch eine Finanzierung der Prüfungsleistungen der Dozentinnen und Dozenten der konfessionellen Studiengänge gesetzlich vorzusehen, da die Abhaltung von Prüfungen auch zur Lehre gehört.

Vertreterinnen und Vertreter des Privaten Studienganges für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen sind in dieser Sache auch schon bei Frau BM Claudia Schmied vorstellig geworden. Die Erarbeitung einer Lösung wurde uns auch ihrerseits zugesichert.

Mit der Bitte um entsprechende Anpassung der Gesetzesnovelle

verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Gschiel

Leiterin der Administration